

um das Geziemende, so ist die rechte Absicht bei der täglichen Kommunion allerdings mehr zu betonen, als bei der jährlichen.

Ad 3. Wenn auch nicht regelmässig ein eingehendes, mündliches Examen im Beichtstuhl anzustellen ist über die rechte Absicht bei der täglichen Kommunion, so darf dennoch der Beichtvater diese Bedingung nicht außer acht lassen. Nicht umsonst erklärt die Konzilskongregation selbst in ihrem Dekret (n. 2.) diese fromme und richtige Absicht zuerst negativ, dann positiv. Der Seelsorger erkläre vor allem öfters in Predigten, Katecheten und bei Gelegenheit auch privatim die einzelnen Bestimmungen des Dekretes in demselben milden Geiste, in welchem sie abgefaßt sind. Im Beichtstuhle genügt ihm die perceptio confusa et implicita des einen oder anderen Motivs der rechten Absicht. Auch für die einzelnen Gläubigen, besonders für die Kinder und die Einfältigen, ist es durchaus nicht notwendig, daß sie sich reflex ihrer rechten Absicht bei der häufigen und täglichen Kommunion bewußt seien. Grössnen sie dem Beichtvater gegenüber ihre Zweifel, so wird letzterer öfters übertriebene Furcht und Angstlichkeit als Mangel an rechter Absicht konstatieren. Der Beichtvater belehre sie kurz über den milden Sinn auch dieser Bestimmung. Findet er ab und zu Seelen, die sich von mehr oder weniger ungeordneten Absichten zur täglichen Kommunion leiten lassen, so weise er sie nicht zurück vom Tisch des Herrn, sondern leite sie an, die gute Meinung vor jeder Kommunion zu erwecken und die ungeordneten Absichten bei jeder Regung zu bekämpfen. Schließen wir mit der nochmaligen Erwähnung der Schlussworte Gennaris: „Die tägliche Kommunion selbst ist das kräftigste Mittel, um die Absicht vollends zu läutern und die wahre christliche Vollkommenheit zu erreichen.“

VII. (**Messe mit gesäuertem Brot.**) Aus deutscher Gegend mit lateinischer Kirchensprache wird folgender Vorfall erzählt: Zum Pfarrer Julius kam der Mesner, nachdem er das erste Zeichen zur Sonntagsmesse gegeben hatte, mit der Meldung, daß keine grosse Hostie vorhanden sei. Zum Unglücke war auch keine kleine Hostie vorrätig, und so blieb nichts anderes übrig, als aus der eine Stunde entfernten Nachbarspfarre Hostien holen zu lassen. Leider vergaß man, einen Schnellfahrer als Boten zu wählen, und so war halt, als der Pfarrer nach der Frühlehre die heilige Messe lesen wollte, noch keine Hostie da. In dieser Notlage und in der Verwirrung schickte der Pfarrer einen Ministranten zum Bäcker um eine Kaisersemme, schnitt aus derselben ein hostienartiges Gebilde und zelebrierte nun.

Mit welchem Bewußtsein und mit welchem Gefühl der Pfarrer an jenem Sonntage die Messe las, möge unerörtert bleiben. Vielleicht mochte er gedacht haben, daß bei den Griechen es erlaubt, ja sogar vorgeschrieben sei, mit gesäuertem Brot die heilige Messe zu feiern, also könne die Giltigkeit nicht bezweifelt werden, und die Frage der Erlaubtheit werde einfach durch die Notlage gelöst. Die Giltigkeit der verwendeten Materie ist zwar anzunehmen, wenn der Bäcker

echtes Weizenmehl und natürliches Wasser verwendet hat. Eine geringfügige Beigabe eines anderen Mehles oder Butters, Milch usw., so daß Weizenmehl und natürliches Wasser den weitaus größeren Teil der Materie repräsentieren, würde die Gültigkeit nicht in Frage stellen, aber die Verwendung einer solchen Materie als unerlaubt erscheinen lassen. War nun die Messe des Pfarrers Julius gültig? Hat er seine Verpflichtung gegenüber dem Stipendiengeber vollauf erfüllt? Wenn er die Intention nicht ein zweitesmal persolvieren will, so ist unseres Erachtens bei den heutigen Lebensmittelverfälschungen der Pfarrer wohl verpflichtet, sich durch kluges Fragen beim Bäcker Sicherheit über die Gültigkeit „seiner Hostie“ zu verschaffen. Ob er tatsächlich zu einem gewissenberuhigenden Urteil kommen wird, ist freilich eine andere Sache.

Einfacher löst sich die Frage betreffs der Erlaubtheit. Die Antwort ist kurz: Es war ganz und schwer gefehlt, mit gesäuertem Brot zu zelebrieren. „Si non sit azymus secundum morem Ecclesiae latinae, conficitur, sed conficiens graviter peccat“ heißt es in den Rubriken des Missale (de def. III. 3). Die Vorschrift des Konzils von Florenz, daß die Griechen mit gesäuertem, die Lateiner aber mit ungesäuertem Brot das heilige Opfer darbringen müssen, wurde von den Päpsten Pius V. in der Konstitution Providentia Romani pontificis und Benedikt XIV. in der Konstitution Etsi pastoralis bestätigt und erneuert. In letzterer heißt es: *Districte inhibemus etiam sub poena perpetuae suspensionis a divinis, ne presbyteri graeci latino more et latini graeco ritu . . . celebrare praesumant.* Als sehr strenge verpflichtendes Gebot wird daher auch von den Autoren diese Vorschrift aufgefaßt. So sagt Bucceroni (Inst. th. m. II. nr. 506): „Ecclesia gravissime urget observationem praescripti ritus.“ Ebenso Genicot (Th. m. II. nr. 170): „Ecclesia severissime praecipit, ut unusquisque ritum suum servet.“ Ähnlich Lehmkühl (Th. m. II. nr. 121): „Sacerdotem latini rituo solo azymo . . . pane posse uti, praeceptum grave est, a quo vix ulla ratio unquam excusat.“ Und Marc (Inst. m. II. nr. 1521) gibt auf die Frage: An Latinus possit aliquando celebrare in fermentato? Die Antwort: In locis, ubi proprii ritus ecclesia habetur, id absolute prohibetur. Die genannten Autoren, denen noch eine Reihe beigefügt werden könnte, erklären dann noch ausdrücklich, daß nicht einmal die Pflicht, das Viaticum zu empfangen respektive zu reichen, entschuldige, sondern einzig und allein das Gebot, das heilige Opfer zu vollenden. „Ab hoc pracepto ne quidem necessitas viatici pro moribundo, sed sola necessitas complendi sacrificii excusat“ schreibt Noldin (De sacr. nr. 106). Bei Fabbri (Univ. th. m. princ. II. N. 1691) heißt es: „Juxta sententiam prorsus tenendam ne quidem licet ad communicandum infirmum aliter sine Viatico moriturum: eo quod attentis circumstantiis minus est inconveniens omissio Viatici quam consecratio. Unus tantum remanet

casus, quo licitum est: videlicet, si facta consecratione utriusque speciei panis acymus reperiatur corruptus et solus panis fermentatus haberi possit, quia divinum praeceptum de integritate sacrificii ecclesiastico praevalet". Goepfert berührt unseres Falles ausdrücklich, wenn er schreibt (Moralth. III. nr. 51): „Sub gravi ist vorgeschrrieben, daß bei den Lateinern ungesäuertes . . . Brot verwendet werde. Selbst nicht einmal die Notwendigkeit, einem Sterbenden das Viatikum zu reichen oder dem Volke den Besuch der Pflichtmesse an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen, erlaubt eine Abweichung von diesem schwer verpflichtenden Gebote der Kirche.“ Mit ähnlichen Worten beurteilt auch Schüch (Pastoralth. 13. S. 463) ausdrücklich den gegebenen Kasus. Die Möglichkeit, am Sonntag die gebotene Messe anzuhören, ist bekanntlich auch kein Entschuldigungsgrund dafür, daß ein nicht mehr nüchterner Priester noch zelebrieren könne.

Aber das Gebot, Alergernis zu vermeiden, geht dem Kirchengebote voraus. Gewiß, wenn das Alergernis sicher und nicht anders zu vermeiden ist. Es soll daher die Bemerkung, die z. B. Noldin (De sacr. nr. 153) gibt, nicht außer acht gelassen werden. Der erwähnte Autor sagt da: „Ceterum sacerdos, qui apud fideles male non audit, periculum scandali atque infamiae facile removebit candide declarans causam, ob quam celebrare non pos- it. Quodsi fideles proximam ecclesiam ad audiendum sacrum adire non possunt, loco missae aliam functionem sacram instituere juvat“. Das gilt, wenn der Priester wegen Bruch des jejunium naturale nicht mehr zelebrieren kann, das galt noch mehr, da Julius nicht gleich nach der Frühlehre die Messe lesen konnte. Er hätte einfach dem Volke sagen sollen, daß aus einem unvorhergesehenen Grunde die Zelebration der Messe etwas verschoben werden müsse, hätte sagen können: Wer unmöglich warten könne, könne auch früher nach Hause kehren. Zugleich mußte eventuell Vorsorge getroffen und dies auch bekannt gegeben werden, daß der Hauptgottesdienst ebenfalls etwas hinausgeschoben werde. In der Zwischenzeit konnte der Rosenkranz gebetet werden.

Daß der Pfarrer einen Ministranten zum Bäcker sandte, um eine Semmel zu holen, war sehr unklug, da gerade aus dieser Handlung leicht Alergernis entstehen konnte. Wenn die Ministranten und der Bäcker es wissen, daß der Pfarrer zum Messelesen eine Semmel benutzt habe, so möchten wohl bald die meisten Pfarrleute die Sache wissen und sich dazu ihre Gedanken machen nicht zu Ehre des heiligen Sakramentes und zu eigener Auferbauung.

Dieser Fall, der tatsächlich sich ereignet hat, zeigt wiederum, daß im praktischen Leben gar Merkwürdiges vorkommen kann und daß nicht bloß Lebensklugheit, sondern vor allem die Kenntnisse der theologischen Disziplinen die rechte Lösung finden lassen.

St. Florian.

Prof. Ajenstorfer.